

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 13. Mai 1937

Änderung der Ordnung des Anstellungsverhältnisses für Angestellte vom 29. März 1932

Durch die Schaffung des Gesetzes, betreffend Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte, muß bei Neuanstellung eines Angestellten in jedem Falle die völlige Gesundheit durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden. Entsprechend der Regelung für Beamte wird daher folgende Änderung erforderlich:

Der § 2 (3) erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte hat weiter durch Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, daß er für den Beruf eines kirchlichen Angestellten geeignet ist. Die Kosten dieses Gesundheitszeugnisses trägt der Angestellte.“

Einführung von Pastor Horn in Langenhorn

Die Einführung des in die dritte Pfarrstelle in Langenhorn berufenen Pastors Helmut Horn wird in meiner Vertretung Senior D. Horn am Pfingstmontag, 17. Mai 1937, 10 Uhr, in der Ausgarfkirche in Langenhorn (Hochbahnhaltestelle Langenhorn-Mitte) vornehmen. Die Geistlichen sind herzlich dazu eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornat in der Sakristei.

Ausschreibung der vierten Pfarrstelle in der Gemeinde Gimbsbüttel

Die frei werdende vierte Pfarrstelle der Gemeinde der Christuskirche zu Hamburg-Gimbsbüttel soll zum 1. Oktober 1937 durch Wahl wieder besetzt werden. Bewerber, die fest auf dem Boden des biblischen Evangeliums und treu zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche stehen und die gewillt sind, im Geiste der Befriedung der Kirche in der Gemeinde zu arbeiten, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 15. Juni 1937 bei dem Vorsitz der Kirchenvorstandes, Pastor Haacke, Hamburg 19, Bei der Christuskirche 3, einreichen. Der Kirchenvorstand wählt, der Landesbischof beruft.

Hilfspredigerstelle in der Gemeinde Nixebüttel

Hierdurch berufe ich den Hilfsprediger Bruno Schmidt mit Wirkung vom 1. Mai 1937 für den Dienst in der Gemeinde Nixebüttel. Da diese Hilfspredigerstelle nach ihrem Charakter eine selbständige Tätigkeit darstellt, habe ich ihm auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Seine amtliche Bezeichnung lautet demnach „Pastor Schmidt, Hilfsprediger zu Nixebüttel“. Die Berufung des Hilfspredigers Schmidt für den Dienst im Kirchenkreis Amt Nixebüttel (G.W.M. 1937 Seite 24) wird dadurch wieder aufgehoben.

Tagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens in Hfenhagen

Vom 18. bis 21. Mai 1937 findet in Hfenhagen eine Tagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens statt. Ein Tagungsplan ist in der Umlage beigelegt.

Ausschreibung einer Gemeindegelderstelle in Gimsbüttel

Zum 1. Oktober 1937 ist die Stelle eines Gemeindegelders in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Gimsbüttel zu besetzen. Bewerber, die bekenntnistreu und zu friedvoller Gemeindeaufbauarbeit bereit sind, wollen ihre Gesuche mit eigenhändigem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Vorsitz der Kirchenvorstände Pastor Haacke, Hamburg 19, Bei der Christuskirche 3, bis zum 15. Juni 1937 einreichen. Für die Berechnung der Bezüge werden die Besoldungssätze der Gruppe 6 der Kirchlichen Besoldungsordnung zugrunde gelegt.

Fürbitte für die Opfer von Lakehurst

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die Geistlichen werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag Exaudi des schweren Unglücks, das unsere deutsche Luftschiffahrt und damit unser ganzes deutsches Volk betroffen hat, in geeigneter Form zu gedenken und die Opfer und ihre Hinterbliebenen in das Kirchengebet fürbittend einzuschließen.

Gebührenfreiheit für Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung

In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß den Bauern für die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 gemäß § 6 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 Gebührenfreiheit zusteht. Als Stichtag für den Nachweis ist der 1. Januar 1800 festgesetzt.

Die Gebührenfreiheit bezieht sich insbesondere auf die Fälle, in denen die Bauern den Nachweis führen müssen, um im Besitz des Erbhofes bleiben zu können. Gebührenfreiheit ist jedoch nicht vorgesehen für Ehefrauen und Verlobte von Erbhofbauern, ferner für Personen, die noch keinen Hof besitzen, sondern einen Erbhof erwerben wollen oder z. B. im Rahmen einer Siedlung erhalten sollen. Gebührenfreiheit tritt ferner nicht ein für Nachweise, die der Reichsnährstand von seinen Amtswaltern verlangt.

Beglaubigungen im Ahnenpaß

1. Die in den GWM. vom 10. Dezember 1936 Seite 95 erlassene Bekanntmachung, betreffend Beglaubigungen im Ahnenpaß, ist dahin zu berichtigen, daß nach einer Verfügung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern neben den Standesbeamten und Kirchenbuchführern nur Beamte solcher Stellen Beglaubigungen von Eintragungen im Ahnenpaß vornehmen dürfen, bei denen die Urschriften von Kirchenbüchern oder Standesregistern aufbewahrt werden. Die in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Entlastung der Kirchenbuchführer

vorgesehen gewesene Vornahme von Beglaubigungen im Ahnenpaß durch das Landeskirchenamt ist daher nicht möglich.

2. In einem Runderlaß vom 5. April 1937 weist der Reichs- und Preussische Minister des Innern darauf hin, daß der Ahnenpaß von amtlichen und parteiamtlichen Stellen zum Nachweis der Abstammung zugelassen ist. Dadurch wird künftig eine mehrfache Anforderung derselben Personenstandsunterlagen und Kirchenbuchauszüge nicht mehr notwendig sein und somit eine Entlastung der Registerführer und die Ersparung von Kosten für die Nachweispflichtigen erreicht.

3. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Eintragungen in einem Ahnenpaß nicht nur auf Grund von Standesregister- oder Kirchenbuchauszügen beglaubigt werden, sondern auch dann, wenn sie wörtlich mit einem dem Standesbeamten oder Kirchenbuchführer vorgelegten ordnungsmäßig beglaubigten anderen Ahnenpaß übereinstimmen. Der Runderlaß vom 19. März 1936 (RMBl. Seite 391) bleibt im übrigen unberührt.

4. In dem Runderlaß vom 26. Januar 1935 (MBl. Seite 163) ist eine Frist von zwei Jahren seit der Ausstellung eines Standesregister- oder Kirchenbuchauszuges festgesetzt, nach deren Ablauf der Auszug als Grundlage für eine Beglaubigung im Ahnenpaß nicht mehr benutzt werden darf. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, sie wird daher auf fünf Jahre verlängert. Der Beamte, der die Eintragungen im Ahnenpaß beglaubigt, kann aber die Vorlage eines neu ausgestellten Auszuges verlangen, wenn er Grund zur Annahme hat, daß seit der Ausstellung des ihm vorgelegten Auszuges wichtige nachträgliche Beurkundungen erfolgt sind.

5. Die bei Herausgabe des Runderlasses vom 26. Januar 1935 (MBl. Seite 163) im Verkehr befindlichen Ahnenpaßvordrucke gingen nicht über die Ururgroßeltern hinaus. Die in diesem Runderlaß festgesetzte Höchstgebühr von 1 RM für die Beglaubigungen der Eintragungen gilt daher nicht, wenn Ahnenpässe vorgelegt werden, die auch Angaben über entferntere Vorfahren enthalten. In diesem Fall kann zusätzlich zu der Gebühr von 1 RM für die Beglaubigung jeder Eintragung, die sich auf einen entfernteren Vorfahren als die Ururgroßeltern, also über Nr. 15 der Ahnenliste hinaus, bezieht, eine weitere Gebühr von 0,10 RM für jede Beglaubigung verlangt werden.

6. In einem Erlaß vom 5. April 1937 weist der Reichs- und Preussische Minister des Innern darauf hin, daß die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nur dann bescheinigt werden darf, wenn die Eintragungen mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden übereinstimmen. Ist in einer Urkunde nicht der Name des Täuflings, sondern nur der seiner Eltern angegeben, so kann jedoch auf dieser Grundlage die Richtigkeit einer Eintragung im Ahnenpaß, die auch den Namen des Täuflings wiedergibt, bescheinigt werden. Eine Ausnahme wird lediglich für den Fall gelten müssen, daß sich nach dem Inhalt der Urkunde, die der Beglaubigung zugrunde liegt, Zweifel an dem zu führenden Namen ergeben, z. B. in manchen Fällen unehelicher Geburt.

Gemeindepflegefonds 1937

Die Kirchenvorstände erhalten in der Anlage ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Gemeindepflegefonds. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Landeskirchenamts angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 31. Mai 1937 an die Kanzlei des Landeskirchenamts zurückzugeben. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen,

können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Gelder nach den vorliegenden Anträgen verteilt werden. Gleichzeitig mit den Anträgen ist die Abrechnung über die Verwendung der aus dem Gemeindepflegefonds 1936 bewilligten Gelder einzureichen. (Siehe Rückseite des Antragformulars.)

Missionslehrgang für Pastoren in Bremen

Zum Anschluß an das Jahresfest der Norddeutschen Missions-Gesellschaft wird am 31. Mai und 1. Juni 1937 in Bremen ein Missionslehrgang für Pastoren gehalten werden, zu dem die Pastoren des niederdeutschen Raumes herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung wie folgt:

Montag, 31. Mai: Erste Sitzung, 4 Uhr:

1. Eröffnung, Direktor D. A. W. Schreiber.
2. Vortrag von Missionar Paul Wiegräbe: „Die Stellung der Evangelischen Ewe-Kirche zum Volkstum. Unter Berücksichtigung der Kritik von Missionar D. Dr. jur. Gutmann-Moschi an der Kirchenordnung der Ewe-Kirche.“ Besprechung. Gesellige Zusammenkunft im Missionshause, Am Dobben 123, $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Dienstag, 1. Juni: Zweite Sitzung, 9 Uhr:

1. Morgensegens. Pastor Züchner-Zhrhove.
2. Vortrag von Pastor Lic. Greiffenhagen-Bremen: „Mission muß Gemeindefache werden!“ Besprechung.
3. Referat: „Mission im Kindergottesdienst“. Gemeinsames Mittagessen um 1 Uhr.

Dritte Sitzung, 3 Uhr:

1. Vortrag von Dr. W. Freitag, Direktor der Deutschen Evangelischen Missions-Hilfe, Hamburg: „Von Jerusalem nach Hangchow: die entscheidenden Fragen gegenwärtiger Missionsarbeit.“ Besprechung.
2. Schlußwort.

Die Sitzungen finden, je nach der Zahl der Teilnehmer, im Missionshause oder im Liebfrauentempelhause, Kohlhöferstraße 25, statt.

Anfragen und Anmeldungen an die Norddeutsche Missions-Gesellschaft in Bremen, Am Dobben 123.

Pfarramtliche Bezirkseinteilung in Süd-Hamm

Bezirk 2	Ausschlägerweg, Nr. 56 bis Ende, Nr. 49 bis Ende
" 3	Bardenweg
" 2	Basedowstraße
" 2	Billwärder Steindamm
" 2	Boitzenweg
" 1	Borstelmannsweg, Nr. 84 bis Ende, Nr. 97 bis Ende
" 2	Brackdamm
" 2	Bullerdeich
" 2	Campestraße
" 3	Embernweg

Bezirk 4	Diagonalstraße, Nr. 44 bis Ende, Nr. 43 bis Ende
" 4	Glücksweg
" 3	Grevenweg, Nr. 66 bis Ende, Nr. 81 bis Ende
" 2	Hammerdeich, Nr. 1 bis 41, Nr. 2 bis 60
" 1	Hammerdeich, Nr. 57 bis 131, Nr. 62 bis 134
" 4	Hammerdeich, Nr. 135 bis Ende, Nr. 142 bis Ende
" 4	Hefschersweg
" 1	Kreuzbrook
" 3	Louisenweg, Nr. 89 bis Ende, Nr. 38 bis Ende
" 4	Osterbrook, Nr. 20 bis Ende, Nr. 15 bis Ende
" 2	Robinsonstraße
" 4	Rückersweg (zur Zeit unbebaut)
" 2	Salzmannstraße
" 4	Schadesweg
" 3	Sorbenstraße
" 4	Steinbeckerstraße
" 2	Süderstraße, Nr. 110 bis 148, Nr. 105 bis 161
" 3	Süderstraße, Nr. 162 bis 206, Nr. 181 bis 211
" 1	Süderstraße, Nr. 226 bis 278, Nr. 235 bis 259
" 4	Süderstraße, Nr. 282 bis Ende, Nr. 283 bis Ende
" 3	Teutonenweg
" 2	Wendenstraße, Nr. 130 bis 166, Nr. 133 bis 207
" 3	Wendenstraße, Nr. 252 bis 440, Nr. 221 bis 441
" 4	Wendenstraße, Nr. 454 bis Ende, Nr. 445 bis Ende
" 4	Wichernsweg, Nr. 48 bis Ende, Nr. 47 bis Ende
" 4	Wibelsweg
" 4	Willesweg
" 4	Wurmsweg
Bezirk 1	Pastor v. d. Heyde, Süderstraße 238, Fernsprecher 26 34 69
" 2	Pastor Dahmlos, Ausschlägerweg 102, Fernsprecher 26 88 21
" 3	Pastor Mumsjen, Brackdamm 17, Fernsprecher 26 70 13
" 4	Pastor Pasewaldt, zur Zeit Sufumerstraße 16, Fernsprecher 53 29 76
Kirchenkanzlei	Robinsonstraße 26, Fernsprecher 26 93 59

Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird empfehlend hingewiesen auf die im Verlage Cuno Horckenbach, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130, III., erschienene Schrift „Arzt und Seelsorger in der Zusammenarbeit“. Die Schrift erscheint geeignet, die wichtige Krankenhausseelsorge zu fördern. Preis 1 *R.M.*

Der Landesbischof

Tügel

